

Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg

für die Haushaltsjahre 2025 / 2026

vom 23.07.2025

Der Ortsgemeinderat der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg hat auf Grund von § 95 der Gemeindeordnung Rheinland-Pfalz in der derzeit geltenden Fassung am 22.05.2025 / 26.06.2025 folgende Haushaltssatzung beschlossen:

Das Haushaltsjahr 2025 wurde von der Kreisverwaltung Kusel als Aufsichtsbehörde mit Schreiben vom 21.07.2025 genehmigt. Gegen die Haushaltssatzung und den Haushaltsplan für das Haushaltsjahr 2026 wurden Bedenken wegen Rechtsverletzung erhoben. Die Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg wurde zur Abgabe einer Stellungnahme aufgefordert. Das Haushaltsjahr 2026 wurde somit nicht genehmigt und muss nachgebessert werden.

§ 1 Ergebnis- und Finanzhaushalt

Festgesetzt werden

1. im Ergebnishaushalt

		<u>2025</u>		<u>2026</u>	
der Gesamtbetrag der Erträge	auf	12.340.374	Euro	12.148.434	Euro
der Gesamtbetrag der Aufwendungen	auf	12.004.357	Euro	11.659.252	Euro
der <u>Jahresfehlbetrag/-überschuss (E23)</u>	auf	336.017	Euro	489.182	Euro

2. im Finanzhaushalt

der Saldo der ordentlichen u. außerordentlichen Ein- und Auszahlungen (F23)	auf	641.201	Euro	783.506	Euro
die Einzahlungen aus Investitionstätigkeit (F27)	auf	2.445.840	Euro	3.236.450	Euro
die Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (F32)	auf	3.416.300	Euro	5.066.000	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Investitionstätigkeit (F33)	auf	- 970.460	Euro	- 1.829.550	Euro
die Einzahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Kreditaufnahme, F35)	auf	548.020	Euro	1.829.550	Euro
die Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (Tilgung, F36)	auf	630.800	Euro	665.500	Euro
Veränderungen der Verbindlichkeiten gegenüber der VG im Rahmen der Einheitskasse (Kassenkredite)	auf	+412.039	Euro	-118.006	Euro
der Saldo der Ein- und Auszahlungen aus Finanzierungstätigkeit (F40)	auf	329.259	Euro	1.046.044	Euro
die <u>Veränderung des Finanzmittelbestands im Haushaltsjahr</u>	auf	0	Euro	0	Euro

§ 2 Gesamtbetrag der vorgesehenen Kredite

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen werden wie folgt veranschlagt:

für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von:	548.020 Euro
für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von:	1.829.550 Euro

Kredite zur Finanzierung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen **gem. VV Nr. 12 zu § 93 GemO** werden wie folgt veranschlagt:

für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von:	331.400 Euro
für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von:	1.364.425 Euro

§ 3 Verpflichtungsermächtigungen

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
Der Gesamtbetrag der Ermächtigungen zum Eingehen von Verpflichtungen, die in künftigen Haushaltsjahren zur Auszahlung von Investitionen und Investitionsförderungsmaßnahmen (Verpflichtungsermächtigungen) führen können,		
wird festgesetzt auf	0 Euro	0 Euro
Die Summe der Verpflichtungsermächtigungen, für die in künftigen Haushaltsjahren voraussichtlich Investitionskredite aufgenommen werden müssen, beläuft sich auf	0 Euro	0 Euro

§ 4 Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse

Der Höchstbetrag der Verbindlichkeiten gegenüber der Einheitskasse wird wie folgt festgesetzt:

für das Haushaltsjahr 2025 in Höhe von:	3.327.530,85 Euro
für das Haushaltsjahr 2026 in Höhe von:	3.863.815,70 Euro

§ 5 Steuersätze

Die Steuersätze für die Gemeindesteuern werden wie folgt festgesetzt:

		<u>2025</u>	<u>2026</u>
- Grundsteuer A	auf	385 v.H.	385 v.H.
- Grundsteuer B	auf	500 v.H.	500 v.H.
- Gewerbesteuer	auf	398 v.H.	398 v.H.

Die Hundesteuer beträgt für Hunde, die innerhalb des Gemeindegebietes gehalten werden:

- für den ersten Hund		48,00 Euro	48,00 Euro
- für den zweiten Hund		72,00 Euro	72,00 Euro
- für jeden weiteren Hund		120,00 Euro	120,00 Euro
- für den ersten gefährlichen Hund	auf	400,00 Euro	400,00 Euro
- für den zweiten gefährlichen Hund	auf	800,00 Euro	800,00 Euro
- für jeden weiteren gefährlichen Hund	auf	1.200,00 Euro	1.200,00 Euro

§ 6 Beiträge

	<u>2025</u>	<u>2026</u>
Der Hebesatz des wiederkehrenden Beitrages nach § 11 Abs. 1 KAG für die Unterhaltung und den Ausbau der Feld- und Waldwege wird festgesetzt auf	28,72 €/ha	28,72 €/ha

Für Beitragspflichtige, die ihren Einnahmeanteil aus der Jagdverpachtung der Ortsgemeinde zur Verfügung stellen, ermäßigt sich der Beitragssatz auf	21,44 €/ha	21,44 €/ha
---	------------	------------

§ 7 Eigenkapital

Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorvorjahres (2023)	13.588.283,63 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Vorjahres (2024)	13.945.744,63 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres (2025)	14.281.761,63 Euro
Voraussichtlicher Stand des Eigenkapitals zum 31.12. des Haushaltsjahres (2026)	14.770.943,63 Euro

§ 8 Über- und außerplanmäßige Aufwendungen und Auszahlungen

Erhebliche über- und außerplanmäßige Aufwendungen oder Auszahlungen gemäß § 100 Abs. 1 Satz 2 GemO liegen vor, wenn im Einzelfall 20.000 Euro überschritten sind.

§ 9 Bewirtschaftungsregeln

§ 15 GemHVO - Zweckbindung
Es sind keine Zweckbindungsvermerke angebracht.

§ 16 GemHVO - Deckungsfähigkeit
Gemäß § 16 Abs. 3 GemHVO werden Ansätze für Auszahlungen aus Investitionstätigkeit teilhaushaltsübergreifend für gegenseitig deckungsfähig erklärt.

§ 17 GemHVO - Übertragbarkeit
Aufwendungen bzw. Auszahlungen der Posten E 10 und F 10, sowie der Posten E 14 und F 14 sind teilhaushaltsübergreifend in voller Höhe übertragbar.

Die Haushaltssatzung tritt zum 01. Januar 2025 in Kraft.

Schönenberg-Kübelberg, den 23.07.2025

gez.

- W o l f -

Ortsbürgermeister

Genehmigungsvermerk der Aufsichtsbehörde

Die vorstehende Haushaltssatzung der Ortsgemeinde Schönenberg-Kübelberg ist der Aufsichtsbehörde gem. § 97 Abs. 2 GemO mit Schreiben vom 02.07.2025 vorgelegt worden.

Sie enthält keine genehmigungspflichtigen Teile

Sie wurde überprüft und staatsaufsichtlich genehmigt für das Jahr 2025

Sie wurde überprüft und staatsaufsichtlich genehmigt für das Jahr 2026

Kusel, den 21.07.2025

Kreisverwaltung, im Auftrag gez. Zinsmeister

Bekanntmachungsvermerk

Der Haushaltsplan liegt zur Einsichtnahme vom **04.08.2025** bis **12.08.2025** bei der
Verbandsgemeindeverwaltung Oberes Glantal, Rathausstraße 8, Schönenberg-Kübelberg, Zimmer Nr. S1-
5.07 öffentlich aus.

Öffnungszeiten: montags bis mittwochs von 8.30 – 12.00 und von 14.00 – 16.00 Uhr
 donnerstags von 8.30 – 12.00 und von 14.00 – 18.00 Uhr
 freitags von 8.30 – 12.00

Es wird darauf hingewiesen, dass Satzungen, die unter Verletzung von Verfahrens- oder Formvorschriften zustande gekommen sind, ein Jahr nach der Bekanntmachung als von Anfang an gültig zustande gekommen gelten. Dies gilt nicht, wenn

1. die Bestimmungen über die Öffentlichkeit der Sitzung, die Genehmigung, die Ausfertigung oder die Bekanntmachung der Satzung verletzt worden sind,
oder
2. vor Ablauf der in Satz 1 genannten Frist die Aufsichtsbehörde den Beschluss beanstandet oder jemand die Verletzung der Verfahrens- oder Formvorschriften gegenüber der Verbandsgemeindeverwaltung unter Bezeichnung des Sachverhalts, der die Verletzung begründen soll, schriftlich geltend gemacht hat.

Hat jemand eine Verletzung nach Satz 2 Nr. 2 geltend gemacht, so kann auch nach Ablauf der in Satz 1 genannten Frist jedermann diese Verletzung geltend machen.

Schönenberg-Kübelberg, den 23.07.2025
Verbandsgemeindeverwaltung

gez.
-Lothschütz-
Bürgermeister